

- b) Übereinstimmung mit den zeichnerischen Unterlagen,
- c) Prüfung der fachgemäßen Ausführung,
- d) Messung der Erdungswiderstände.

Die Untersuchungsberichte sind vom Betriebsleiter oder Eigentümer zu sammeln und so aufzubewahren, daß sie am Ort der Objekte jederzeit eingesehen werden können.

#### Sachverständige

##### § 8

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Arbeitschutzbestimmung gelten die von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion als Blitzschutzsachverständige anerkannten technischen Arbeitsschutzinspektoren und sonstigen Personen, die von der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion eine entsprechende Prüfberechtigung erhalten haben.

(2) Alle bisher erteilten Anerkennungen von Sachverständigen für Blitzschutzanlagen erlöschen mit Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung. Eine Verlängerung kann bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion beantragt werden.

#### Prüfungskosten

##### § 9

Der Eigentümer oder der Betrieb ist verpflichtet, die Kosten für die Prüfung zu tragen. Die Gebühren für die vorgeschriebenen Prüfungen richten sich nach der Anlage.

#### Ausnahmen

##### § 10

Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung kann das Ministerium für Arbeit in begründeten Fällen auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zulassen.

##### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

#### Anlage

##### zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 955

— Gebühren für die Überwachung von Blitzschutzanlagen —

Die Gebühren betragen je Anlage:

- für die erste gemessene Erdleitung 10,— DM,
- für jede weitere Erdleitung bis insgesamt 20 Stück ..... 2,— DM,
- für jede weitere Erdleitung über 20 Stück ..... 1,— DM,

wenn die Prüfungen an derselben Betriebsstätte und am gleichen Tage in zeitlichem Zusammenhang vorgenommen werden können.

Bei einer Massierung von Blitzschutz-Erden von über 200 Stück in einem Betrieb am selben Ort können auf Antrag des Eigentümers der zu schützenden Objekte die Gebühren unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zeitaufwandes mit einem Stundensatz von g \_\_\_\_\_ DM

berechnet werden. Die Prüfzeit wird gerechnet vom

Zeitpunkt der Abreise des Sachverständigen von der Arbeitsschutzinspektion bis zur Zeit seiner Rückkehr. In den Gebühren sind die Kosten für die Zurverfügungstellung und Benutzung der erforderlichen Meßgeräte und die Reisekosten mit enthalten.

Bei Arbeiten in mehreren Betrieben am gleichen Tage und am gleichen Ort ist der Zeitaufwand für Reise und Wege anteilmäßig auf die einzelnen Betriebe aufzuteilen.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Beschwerden über die Höhe der Rechnungsbeträge sind an die zuständige Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zu richten.